

Existenz sichern, Lebensstandard beibehalten

Vorsorge ja, aber wie? Das hängt sowohl von den persönlichen Bedürfnissen als auch von den finanziellen Möglichkeiten ab.

CHRISTIAN KOHLI

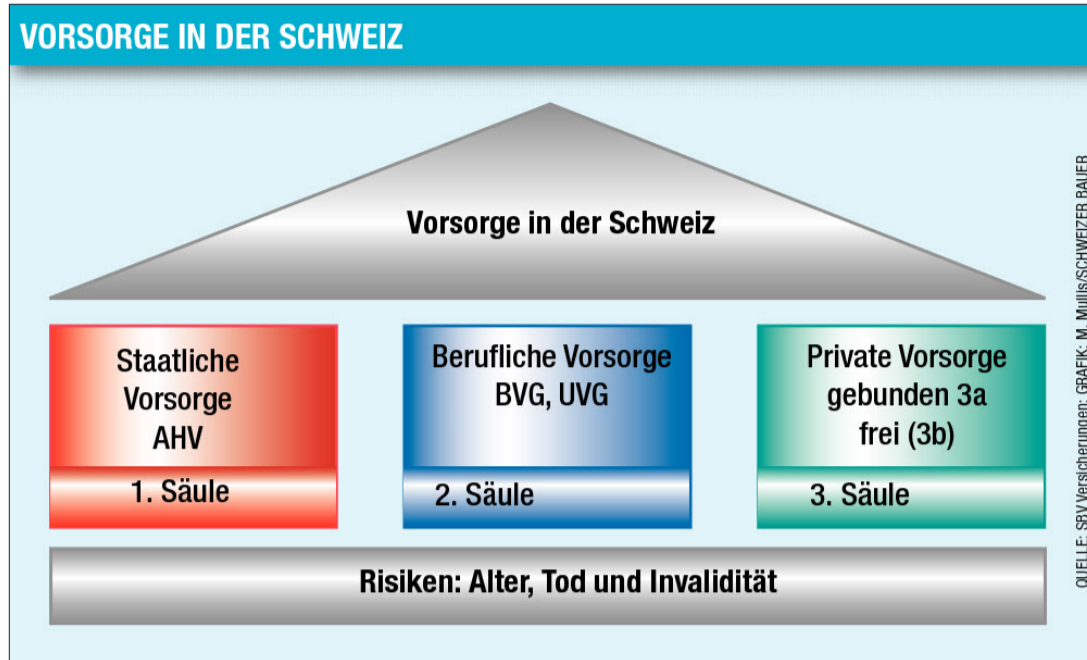
Die Altersvorsorge in der Schweiz basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip. Wer in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig ist, ist automatisch in der 1. Säule versichert. Dadurch wird die Existenz gesichert, wenn jemand wegen Pensionierung oder aufgrund von Invalidität kein Einkommen mehr hat. Gleiches gilt auch im Todesfall für die Hinterbliebenen. Die 1. Säule umfasst AHV, IV und EO. Wer darüber hinaus seinen gewohnten Lebensstandard beibehalten will, muss zusätzlich vorsorgen. Eine bedarfsgerechte und auf das Risiko abgestimmte Vorsorgeversicherung hängt von den persönlichen Bedürfnissen, aber auch von den finanziellen Möglichkeiten ab.

2. Säule

Insbesondere selbstständig erwerbende Landwirte sollten zusätzlich vorsorgen. Denn sie sowie auch deren mitarbeitende Familienmitglieder unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und Pensionskasse (BVG). Zweckmässig und vorteilhaft ist es, die 2. Säule über die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft abzuschliessen. Weniger sinnvoll indes ist es, derselben Pensionskasse beizutreten, bei der das Personal versichert ist, denn Vorsorgepläne für Angestellte entsprechen nicht den Bedürfnissen Selbstständigerwerbender.

Säule 3a – gebunden

Bauern und Bäuerinnen steht ein weiteres Angebot offen: die Säule 3a. Eine gebundene Vorsorge, die insbesondere auch Steuervorteile mit sich bringt. Die Säule 3a steht ausschliesslich Erwerbstätigen offen und wird von Banken wie auch Versicherungsgesellschaften ange-



Bauernfamilien sind lediglich in der ersten Säule obligatorisch versichert.

boten. Bei der Bank können die jährlichen Einlagen im Rahmen festgelegter Obergrenzen freige wählt und von Jahr zu Jahr variiert werden. Verzinst werden die Guthaben mit einem «Vorzugszins», der laufend den Marktverhältnissen angepasst wird. Das Geld ist nicht kurzfristig verfügbar.

Allerdings können verschiedene auf die Bedürfnisse angepasste Leistungen mitversichert werden: Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, Renten im Invaliditätsfall und weitergehende Leistungen bei Todesfall. Im Rahmen der Säule 3a werden auch reine Risikoversicherungen ohne Sparteil angeboten. Im Weiteren können sowohl bei den Banken wie auch bei den Versicherungsgesellschaften Sparguthaben in Fondsanteile investiert werden. Allerdings bestehen bei der Auswahl der Fonds weniger Möglichkeiten als in der freien Vorsorge (Säule 3b) oder bei Bankprodukten ausserhalb der Säule 3a.

Säule 3b – frei

Die freie Vorsorge der Säule 3b steht auch Nichterwerbstätigen offen. Die wohl bekanntesten Vorsorgelösungen sind Le-

bensversicherungen mit garantiertem Erlebens- und Todesfallkapital. Hierbei geht ein Teil der jährlichen Zahlung an die Risikoversicherung (Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und Todesfallschutz), und der andere Teil wird gespart und im Erlebensfall ausbezahlt. Die reinen Risikoversicherungen für Invalidität und Todesfall decken nur das Ereignis ab.

Finanzierung

Finanziert werden die Versicherungen entweder mit regelmässig über die ganze Laufzeit bezahlten Prämien oder mit einer einmaligen Prämienzahlung bei Vertragsabschluss. Die traditionellen Lebensversicherungen mit garantierter Kapitalleistung werden heute von den Versicherungsgesellschaften nur noch zurückhaltend angeboten. Verkauft werden vor allem Fonds gebundene Policen, bei denen das Anlagerisiko beim Kunden liegt. Hierbei werden jedoch oftmals hohe Zusatzprämien fällig, mit denen das Anlagerisiko abgesichert wird.

Steuerliche Behandlung

2. Säule: Die Beiträge sind vollumfänglich von der Einkommenssteuer befreit. Selbst-

ständigerwerbende können die halbe Prämie als Betriebsaufwand verbuchen. Die andere Hälfte kann bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden, womit nicht nur das steuerbare, sondern auch das AHV-pflichtige Einkommen sinkt. Die Höhe der Beiträge ist vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung abhängig. Die gesetzliche Obergrenze beträgt 25% des Erwerbseinkommens. Zusätzlich sind Einlagen für den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren und/oder Einkommenserhöhungen möglich.

Säule 3a: Beiträge an die gebundene Vorsorge können bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zusätzliche Beiträge für fehlende Beitragsjahre sind nicht möglich.

Die nachfolgenden Steuergrundsätze gelten sowohl für die 2. Säule wie auch für die Säule 3a. Während der Laufzeit sind Sparguthaben nicht Bestandteil des steuerbaren Vermögens. Im Weiteren unterliegen Zinserträge nicht der Verrechnungssteuer und sind von der Einkommenssteuer befreit. Werden die Altersleistungen in Form einer einmaligen Kapital-

auszahlung bezogen, so wird diese getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Satz besteuert. Rentenleistungen sind hingegen zu 100% zusammen mit den übrigen Einkommen zu versteuern.

Säule 3b: Die Prämienzahlungen haben praktisch keinen Einfluss auf die Einkommens- und Vermögenssteuer. Der Rückkaufswert gilt in der Steuererklärung als Vermögen. Bei der traditionellen Lebensversicherung der Säule 3b sind Kapitalauszahlungen steuerfrei und Zinserträge unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Sie ist deshalb für Personen mit sehr hohen Einkommen interessant.

Flexibilität des Geldes

2. Säule: Grundsätzlich ist das in der 2. Säule angesparte Kapital bis zum Erreichen des Pensionierungsalters fest gebunden, also nicht verfügbar. Dies ist der Preis für die Steuervorteile. Eine vorzeitige Barauszahlung ist jedoch möglich, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt oder wenn sie sich selbstständig macht. Eine weitere vorzeitige Bezugsmöglichkeit ist die Verpfändung oder der Vorbezug für Wohneigentum, das für den Eigenbedarf genutzt wird. Eine weitere äusserst interessante Bezugsmöglichkeit gibt es für Selbstständigerwerbende: Sie haben aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides die Möglichkeit, die Gelder ihrer freiwilligen 2. Säule für betriebliche Investitionen zu beziehen, was die strikte Gebundenheit für sie stark relativiert.

Säule 3a: Das in die gebundene Vorsorge eingelegte Geld kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter in bar bezogen werden. Der Barbezug ist aber auch dann zulässig, wenn ein Arbeitnehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder wenn ein Selbstständigerwerbender die bisherige Tätigkeit aufgibt und eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (z.B. Landwirtschaftsbetrieb

wird aufgegeben, Garage wird eröffnet). Ein Vorbezug hingegen ist – wie bei der 2. Säule – auch für selbst bewohntes Wohneigentum möglich. Bei der Auflösung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Bank wird das gesamte Sparguthaben inkl. Zinsertrag zurückerstattet. Es entstehen keinerlei Verluste.

Bei der Auflösung der gebundenen Vorsorgepolice bei einer Versicherungsgesellschaft hingegen wird der Rückkaufswert der Police ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung hat der Versicherer das Recht, einen Teil der einbezahlten Sparprämien zurückzubehalten. Es müssen demnach Verluste in Kauf genommen werden, wenn die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer nicht eingehalten wird.

Säule 3b: Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine Jahresprämie bezahlt hat. Spätestens wenn er die Prämie für 3 Jahre bezahlt hat, muss der Versicherer den Rückkaufswert ausbezahlen. Auch bei dieser frühzeitigen Auflösung müssen Verluste in Kauf genommen werden. ●

IN KÜRZE

- Selbstständig erwerbende Landwirte sollten zusätzlich vorsorgen. Sie und die mitarbeitenden Familienmitglieder unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der Pensionskasse (BVG). Es bietet sich die 2. Säule über die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes an.
- Die gebundene Vorsorge Säule 3a steht ausschliesslich Erwerbstätigen offen und wird von Banken und Versicherungen angeboten.
- Die freie Vorsorge der Säule 3b steht auch Nichterwerbstätigen offen. Beliebt sind in diesem Bereich die Lebensversicherungen mit garantiertem Erlebens- und Todesfallkapital. *pam*

Seriöse von unseriösen Beratern zu unterscheiden, ist schwierig

Durch das Zusammenspiel von Betrieb und Familie ist die ideale Vorsorgelösung für jede Bauernfamilie verschieden. Vorsorgelösungen, die nicht alle Facetten mit einbeziehen, können schwerwiegende Folgen haben.

PAMELA FEHRENBACH

Die Bauernfamilie trägt mit dem eigenen Betrieb bereits ein Risiko. Wie entwickelt sich die Landwirtschaft? Was wird in Zukunft vom Betrieb gefordert? Umstrukturierungen und Anpassungen an das sich stetig verändernde wirtschaftliche Umfeld erfordern ein gewisses Mass an Flexibilität, auch finanzieller Art. Ist man mit «absolut genialen» gewinnbringenden Alterssparsorgelösungen eingedeckt, die zwar auf dem Papier wunderbar funktionieren, aber die auch einen hohen fixen jährlichen Betrag blockieren, kann das ungewollt negative Auswirkungen auf die Zukunft des Betriebs haben. Nicht einmal die Experten vom Bundesamt für



Eine seriöse Beratung setzt fundierte Sachkenntnis der Landwirtschaft voraus. (Bild: zvg)

Sozialversicherung (BSV) liessen sich für generelle Aussagen zur Zukunft der AHV und zur Vorsorge in der Landwirtschaft bewegen. Bei Fragen wie «Was müssen Selbstständigerwerbende mit grossem Infrastrukturaufwand wie etwa in der Landwirtschaft bei der Vorsorge beachten?» verwies das BSV darauf, dass die Beantwortung «auf

eine Beratung hinausläuft, die wir Ihnen leider nicht bieten können».

Beratung ja, aber richtig

Der Landwirt ist meist nicht auch noch Finanzexperte und daher auf fachkundige Beratung angewiesen, will er die optimale Lösung für Betrieb und Familie finden. Eine Tatsache,

die von «unabhängigen» Versicherungsverkäufern von Strukturorganisationen oft ausgenutzt wird. Sie sind nicht für eine bestimmte Versicherung tätig, sondern bieten verschiedene an sich tadellose Finanzprodukte verschiedener Firmen an. Unseriöse Berater sind meist vor allem verkaufsorientiert und stammen nur selten

aus der Finanzbranche. Im Verkaufsgespräch wird dem Kunden dann nicht selten weisgemacht, dass die saftigen Gewinne der empfohlenen Produkte so gut wie garantiert seien und Risiken eigentlich nur der Form halber auf dem Papier aufgeführt würden. Ein Trugschluss, der beim Abschluss einer Lebensversicherung teure Auswirkungen haben kann, betont Stefan Binder, Leiter Beratung der SBV-Versicherungen (im Bild). Für den Laien ist es schwierig, einen seriösen von einem unseriösen Verkäufer zu unterscheiden. Man sollte sich deshalb keinesfalls zu einem unüberlegten Abschluss hinreissen lassen, raten Fachleute. Gerade im Bereich Landwirtschaft ist spezifische Sachkenntnis wichtig.

Seriöse Beratung

Die Bauernfamilie jedoch ist dringend auf Beratung durch Menschen angewiesen, die die Risiken und die Umstände in der Landwirtschaft kennen. Die richtige Lösung für den Aufbau eines optimalen Versicherungsschutzes bei Todesfall und Inva-

lidität und/oder unter Umständen einer Sparversicherung kann am besten im Zusammenspiel zwischen der Bauernfamilie, der Betriebsberatung oder Treuhandstelle und der landwirtschaftlichen Versicherungsstelle erarbeitet werden. Die landwirtschaftlichen Versicherungsstellen sind den kantonalen Bauernverbänden angegliedert und werden in ihrer Beratungstätigkeit von SBV Versicherungen unterstützt. ●

SBV-Versicherungen Beratungsdienst
Brugg, Tel: 056 462 51 55; Homepage:
www.sbv-versicherungen.ch

WELCHE VORSORGE?

Folgende Kriterien sind für die Wahl der Vorsorgeform wichtig:
Steuerrechtliche Behandlung; Verpfändbarkeit; Begünstigung im Schadensfall; Gebundenheit der Einlage; Verluste bei vorzeitigem Rückkauf; Einkommensgrenzen (Direktzahlungen, Krankenkasse, Stipendien etc.). *pam*